

§. 5 d.

Den einzelnen, zu einem zusammengefügten Schulbezirke gehörigen Gemeinden, Gemeintheilen oder Besitzern der oben in §. 3 näher bezeichneten Grundstücke steht, wenn sie durch die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse das Gesamtinteresse des Schulverbandes oder ihr besonderes Interesse mittelbar oder unmittelbar für verletzt oder gefährdet erachten, zu jeder Zeit das Recht des Widerspruchs gegen dieselben zu. Ob und inwiefern dieser Widerspruch begründet und zu beachten sei, ist in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Behörde zu entscheiden. Das gedachte Recht wird jedoch nicht von den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern von den Gemeinden, Gemeintheilen oder Grundstücksbesitzern, aus denen der Schulverband besteht, selbst, oder beziehentlich von deren Vertretern ausgeübt. Die Vertreter von politischen Gemeinden oder Gemeintheilen sind durch diejenigen ihres Mittels, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie die Besitzer einzelner Grundstücke durch den Localschulinspector von den durch den Schulvorstand gefaßten Beschlüssen, insofern dieselben deren Interesse irgend berühren, zeitig in Kenntniß zu setzen.

Hierbei

ist von der ersten Kammer zugleich beschlossen worden, den Antrag der zweiten Kammer in die Schrift zu §. 1 als erledigt abzulehnen.

Die Deputation sagt zu §. 5 d:

Zu §. 5 d.

Diese §. ist zum Theil eine Folge des v. Thielau-Sörnitz'schen Antrags zu §. 1, S. 406 und 407 des Deputationsberichts der ersten Kammer: „Endlich stellt es sich so.“ motivirt, und der Deputation unbedenklich erschienen. Sie rathet daher auch hier ihrer Kammer an,

- a) §. 5 d in der Fassung der ersten Kammer unverändert anzunehmen, und in Folge dessen
- b) den zu §. 1 zu stellen beschlossenen Antrag in die Schrift für erledigt zu erklären und aufzugeben.

Zu bemerken ist schließlich, daß sich die Organe der hohen Staatsregierung, welche als Commissarien der Verhandlung der ersten Kammer beigewohnt, mit den von der unterzeichneten Deputation empfohlenen Beschlüssen der ersten Kammer allenthalben einverstanden erklärt haben.

Referent Abg. D. v. Mayer: Es ist dies nur eine Consequenz des Beschlossenen, und bedarf einer weitem Motivirung nicht.

Präsident D. Haase: Hat man in Bezug auf diese Zusatzparagraphe 5 d Etwas zu bemerken? — Die Deputation rathet hier an, §. 5 d unverändert, wie sie die erste Kammer angenommen hat, ebenfalls anzunehmen, und den Antrag zu §. 1 in die Schrift nunmehr als erledigt zurückzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Es ist allgemein der Fall.

Präsident D. Haase: Somit wäre dieser Gegenstand beendet. Der Herr Vicepräsident und d. r. Abg. Tzschucke: haben kurze Vorträge angekündigt, und es wird noch Zeit sein, beide Vorträge zu halten.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Die verehrte Kammer erinnert sich des Vortrags vor wenigen Tagen über den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend. Es wurde dieses Ge-

setz in der ersten Kammer berathen, und auch in der diesseitigen Kammer ist es bereits unter wenigen Modificationen angenommen worden. Es ist nun in der ersten Kammer die zweite Berathung erfolgt, und man ist dort den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten. Jedoch es wurde noch in der zweiten Kammer ein Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Vertretung der gedachten Kirchengemeinden überhaupt gestellt. Dieser Antrag wurde in der diesseitigen Kammer angenommen, dagegen in der ersten Kammer hat man ihn einstimmig abgelehnt. Es wurde nun zur Vereinigung geschritten, und in der Vereinigungsdeputation ist unsere Deputation zwar dabei stehen geblieben, jedoch die Deputation der ersten Kammer hat sich aufs Bestimmteste gegen den Antrag erklärt und sprach auch aus, daß sie nicht glaube, daß die erste Kammer auf den Antrag eingehen werde. Eine Vereinigung kam also nicht zu Stande. So stehen die Sachen. Der Grund, warum die erste Kammer den Antrag nicht angenommen hat, beruht hauptsächlich darin, daß sie glaubte, wenn es die Regierung für dringend nothwendig erachtete, würde sie eine Gesetzesvorlage an die Stände bringen. Uebrigens ist allerdings begründet, was bei der diesseitigen Kammer dem Antrage unterlag, daß die Staatsregierung schon bei dem frühern Gesetze geäußert hat, wie dringend es sei, auch über die Vertretung in anderer Beziehung Grundsätze aufzustellen. Meine Herren! nach der Verfassungsurkunde ist ein Antrag, wenn er nicht von beiden Kammern genehmigt wird, erfolglos und kann nicht in die Schrift aufgenommen werden. Es läßt sich nichts Anderes absehen, als daß der beschlossene Antrag keinen Erfolg haben wird, und dies ist der Grund, weshalb die Deputation der Kammer anrath, da es zu Nichts nützt, daß sich die Kammer entschließen könnte, auf den Antrag Verzicht zu leisten und sich der Hoffnung hinzugeben, daß die Staatsregierung, wenn sie es für nothwendig erachten sollte, gewiß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz über die Vertretung der Kirchengemeinden überhaupt vorlegen werde.

Präsident D. Haase: Meine Herren! hat Jemand über diesen Antrag zu sprechen? — Wie Sie gehört haben, können wir unsern früher beschlossenen Antrag unter den vorliegenden Umständen, bei dem von der ersten Kammer versagten Beitritt dazu, auf keinen Fall an die hohe Staatsregierung bringen. Insofern ist es ziemlich einerlei, ob wir bei demselben beharren oder von ihm zurücktreten. Die Deputation rathet das Letztere an. Sind Sie mit diesem Rathe der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Tzschucke: Es ist in der ersten Kammer wiederum über die Petitionen, die Aufhebung der Cavillereirechtsame betreffend, Beschluß gefaßt worden und die erste Kammer bei ihrem Antrage, der dahin geht, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, einer der nächsten Ständeversammlungen darüber einen Gesetzentwurf vorzulegen, stehen geblieben. Da nun eine Vereinigung nicht zu Stande kommen kann und doch zu wünschen ist, daß diese Angelegenheit an die hohe Staatsregierung gelange, so schlägt Ihnen die Deputation vor, den Beschluß, der dahin gerichtet war, daß der nächsten